

# **Landschaftsplan VI**

## **„Werl“**

### **Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 UVPG**

Kreis Soest  
Abt. 70 – Umwelt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Tel. 02921-30-2235



## **Inhalt**

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. Zweck der Planung / Verfahrensbedingungen</b>	<b>5</b>
<b>3. Umweltzustand und -entwicklung</b>	<b>6</b>
<b>4. Zu den Schutzgütern der UVP-RL</b>	<b>7</b>
4.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	7
4.2 Boden, Wasser, Klima, Luft	7
4.3 Menschen	7
4.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	8
4.5 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	8
<b>5. Alternativen</b>	<b>10</b>
<b>6. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP</b>	<b>12</b>
<b>7. Zusammenfassende Bewertung</b>	<b>12</b>

## 1. Einleitung

Mit der Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat der Bundesgesetzgeber die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel dieser so genannten Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Nach § 19 a UVPG und § 11 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist für Landschaftsplanungen eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 Landschaftsgesetz NW durchzuführen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung wurde gemäß § 14a (1) UVPG durch die zuständige Behörde festgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss zum Landschaftsplan (LP) Werl wurde am 24.07.2003 gefasst und am 01.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 25 Absatz 8 UVPG ist somit die SUP im laufenden Planverfahren verpflichtend durchzuführen. Durch die Übergangsvorschriften in § 25 Abs. 9 UVPG ist dieser Landschaftsplan trotz seines frühzeitigen Aufstellungsbeschlusses (s. Abschnitt 1) nicht von der SUP-Pflicht befreit, weil der Termin des Satzungsbeschlusses nach dem 20. Juli 2006 liegt. Eine frühzeitige „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ dieser SUP in Abstimmung mit den berührten Behörden („Scoping“) in dem formalen Rahmen des § 14f UVPG erfolgte am 21.11.2006.

Die Inhalte des Umweltberichts werden in § 14g (2) UVPG genannt.

Um eine eindeutige Zuordnung zu erreichen, werden die Kapitelüberschriften entsprechend gewählt. Inhaltlich sind nach § 19a UVPG die Umweltauswirkungen auf die in § 2 (1) Satz 2 genannten Schutzgüter zu beschreiben.

Dazu zählen:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft
- Boden, Wasser, Klima, Luft
- Menschen
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Rahmen der SUP des LP Werl findet eine Prüfung der durch den Landschaftsplan konkret planerisch vorbereiteten Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter statt. Die Erhebung von Grundlagendaten zu den Schutzgütern zur Durchführung folgender Umweltverträglichkeitsprüfungen ist nicht Gegenstand der SUP. Bereits zum Beginn des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplans soll die erforderliche Strategische Umweltprüfung gemäß § 17 LG NW vorliegen, um schon im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und den weiteren vorgeschriebenen Verfahrensschritten die Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden zu gewährleisten.

## 2. Zweck der Planung / Verfahrensbedingungen

Der Landschaftsplan verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Stadtgebiet Werl zu erhalten und zu entwickeln. Der Landschaftsplan stellt nach § 16 (1) LG NW die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar und bezieht sich nur auf den baurechtlichen Außenbereich. Die Inhalte des Landschaftsplans werden in den §§ 16 – 26 LG NW vorgegeben. Dabei handelt es sich insbesondere um die Darstellung von Entwicklungszielen, Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Des Weiteren können besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung und Zweckbestimmungen für Brachflächen erfolgen. Letzteres ist im LP Werl nicht der Fall.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

Nach § 16 Abs. 2 LG NW hat der Träger der Landschaftsplanung die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung in Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten. Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung und des Fachbeitrags für Natur und Landschaft, die bereits wesentliche Vorgaben für den Schutz der Naturgüter, für die Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Nutzungen formulieren. So stellt der Regionalplan zum Beispiel Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dar, die als Suchräume für Naturschutzgebiete aufzufassen sind.

Des Weiteren hat der Landschaftsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Werl zu beachten, soweit sie den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung entsprechen. Für das Plangebiet liegt ein aktueller Flächennutzungsplan vor, der bei der Erarbeitung des Landschaftsplans beachtet wurde. Eine Abstimmung über die baulichen Entwicklungsflächen und Festsetzungen des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen der Entwurfserarbeitung. Mit der im Landschaftsplan dargestellten Abgrenzung von baulichem Innen- und Außenbereich erfolgt keine Entscheidung hinsichtlich der baurechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens. Daher bereitet der Landschaftsplan weder eine bauliche Entwicklung der Kommune vor, noch kann er den Darstellungen des Flächennutzungsplans wirksam widersprechen.

Als weitere Pläne und Programme, die in Beziehung zum Landschaftsplan stehen, wären beispielsweise Hochwasserschutzpläne, Gewässerentwicklungspläne und Flurbereinigungsverfahren zu nennen. Diese wurden zur Abgrenzung der Schutzgebiete (NSG, LSG) und hinsichtlich der allgemeinen Aussagen (Entwicklungsziele und Verbotsvorschriften) berücksichtigt.

Die Funktion des Umweltberichts besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen der Planung auf die im UVPG angeführten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Er gibt keine Planungsentscheidungen vor. Die Würdigung seiner Aussagen ist ausschließlich dem abwägenden – und dabei alle Aspekte der Planung einbeziehenden – Rechtsakt vorbehalten, der die Planung in Kraft setzt (hier: Satzungsbeschluss des Kreistages über den Landschaftsplan).

### 3. Umweltzustand und -entwicklung

Die Beschreibung des Umweltzustandes beschränkt sich auf eine Kurzdarstellung von Landschaftszustand und -entwicklung, da der Landschaftsplan nach seinen inhaltlichen Vorgaben nur im Bereich des ökologischen Umweltschutzes wirksam werden kann.

Naturräumlich ist das Plangebiet Teil der Hellwegbörde und somit der Großlandschaft der Westfälischen Bucht zuzuordnen. Die weitgehend flachen und leicht nach Süden ansteigenden Flächen der Hellwegbörden gehen über in den Bereich der Nordabdachung des Haarstrangs. Prägend ist die vielfach intensive ackerbauliche Nutzung. Die Felder haben meist große Zuschnitte, es existieren meist wenig gliedernde und belebende Landschaftselemente. Im Bereich der Schleddenstrukturen im südlichen Plangebiet sind vermehrt lineare Gehölzstrukturen vorzufinden. Im nördlichen Bereich vorwiegend in den Niederungsbereichen der Gewässer (Seseke, Salz- und Mühlenbach) sind neben gewässerbegleitenden Gehölzen auch kleine Waldflächen vorhanden. Vermehrt treten hier auch Grünlandflächen auf. Zu den Ortsrändern hin nehmen die gliedernden und belebenden Elemente ebenfalls zu. Mehrfach sind noch Obstwiesen vorhanden.

Diese naturräumlichen Gegebenheiten haben unmittelbaren Einfluss auf die Landnutzung und das charakteristische Arten- und Biotopinventar des Plangebietes. Die agrarpolitischen Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte haben die landschaftlichen Großstrukturen im Plangebiet geprägt und die Nutzungsintensität gesteigert. Häufig wird bis unmittelbar an die Parzellengrenzen bewirtschaftet und es bleibt wenig Raum für Saum- oder Gehölzstrukturen.

Die angerissenen landschaftlichen Entwicklungen sind mit den vorhandenen Mitteln nur eingeschränkt beeinflussbar. Für eine landschaftsverträgliche Steuerung werden in Einzelverfahren von Forst- und Landschaftsbehörden die Kriterien angewandt, die sich auch in der Abgrenzung freizuhaltender Flächen im Landschaftsplan wiederfinden. Die Meldung des Wald-FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes durch das Land NRW spiegelt das Bemühen um einen überregionalen Schutz wider. Der Vertragsnaturschutz wurde in den vergangenen Jahren zu einem wesentlichen Element der Grünlanderhaltung und Ackerextensivierung.

Diese Instrumente lassen jedoch durch ihre Einzelfall-Bezogenheit bzw. -Anwendung nach außen weder ein schlüssiges, sich inhaltlich ergänzendes Gesamtkonzept erkennen, noch bieten sie – wie der Landschaftsplan – die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und aktiv Umwelthanliegen umzusetzen. Die Bewertung von Einzelvorhaben ist ohne eine Darstellung des räumlichen Gesamtzusammenhangs deutlich schwieriger und damit weniger treffsicher als im Kontext der Flächenplanung. Ein Verzicht auf dieses Instrument würde es deutlich erschweren, negative landschaftliche Entwicklungen zu beeinflussen.

## **4. Zu den Schutzgütern der UVP-RL**

### **4.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft**

Unter Punkt 2. wird ausgeführt, dass der Zweck der Planung - seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend - im Wesentlichen dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel und dessen planerische Umsetzung lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

### **4.2 Boden, Wasser, Klima, Luft**

Die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Auffüllungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä. sind wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt.

Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser - mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Waldbereichen zugute.

Die konkreten Festsetzungen in den Schutzgebieten werden unterstützt durch die behördenverbindlichen Entwicklungsziele mit denen schwerpunktmäßig die Gewässersysteme aufgewertet, die Lebensgrundlagen von Offenlandarten gestärkt werden sollen und in den Waldflächen die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Darüber hinaus wirken auch einige Entwicklungsfestsetzungen nach § 26 LG, die außerhalb von NSG getroffen werden, in diese Richtung. Z. B. trägt eine extensive Bewirtschaftung von Ackerstreifen und eine Sicherung der Saumstrukturen zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter zielt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; dies kommt in einer „Flächenschutzplanung“ wie dieser nicht vor.

### **4.3 Menschen**

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung. Der Mensch ist sowohl Bewohner mit verschiedenen Lebensraumansprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, Grundstückseigentümer oder -nutzer, politischer Entscheidungsträger, und auch Tourist. Zunächst liegt die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die zuvor beschrieben wurden. Diese Wirkungen („Ökosystemschutz“) kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner in Form von „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ als auch dem Touristen (indirekt der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum) zugute. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv. Besonders dem im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ in einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld wird hier Rechnung getragen. Es ist sicher, dass von den Planungen keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle. Eine differenzierte Betrachtung hierzu erfolgt unter 4.5.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, landschaftliche „Tabuzonen“, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale. Ebenso wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen. Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle vor, die bereits im frühesten Planungsstadium eine Prognose für Vorhaben zulässt. Es wird erkennbar, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen die Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, da die Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen flächendeckend stattfindet.

#### **4.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsraum im Wesentlichen historische Befestigungsanlagen, Relikte der Industrialisierung u. s. w.. Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung dem Denkmalschutzrecht obliegt; diese liegen im Wesentlichen im baulichen Innenbereich und sind daher nicht Bestandteil des Landschaftsplans; zum anderen handelt es sich um Bodendenkmäler.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbesondere die „ortsfesten“ Bodendenkmäler (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Schutzgebieten sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 20 b) LG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können.

Der Erhalt von Bodendenkmälern (unabhängig von einer Eintragung in die Denkmalliste) ist dann im besonderen Maße gewährleistet, wenn archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können (Archivfunktion). Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil, dies kann durch die Planung landschaftsrechtlich gesichert werden.

#### **4.5 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Die Ziele der Landschaftsplanung sind nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugute kommen. Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan, so dass ihre Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt wird. Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor durch die Steigerung des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Diesen positiven Wirkungen stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekannteren Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien. Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es könnte in jedem Falle nur eine unvollständige Benennung und Bewertung erfolgen.

Die „Generellen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und -objekte (s. Abschnitt C des Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel (Nicht betroffene Tätigkeiten) für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz. Entsprechendes gilt für bestimmte Vorhaben im Außenbereich.

Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten. Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz keinen absoluten Ausschluss darstellt.

## 5. Alternativen

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen bzw. Zielvorgaben des Landschaftsplanes beziehen. Da der Landschaftsplan weniger darauf angelegt ist, völlig neue Regelungstatbestände zu schaffen, sondern in weiten Bereichen bereits in unterschiedlichen Vorschriften normierte Sachverhalte als neue Rechtsgrundlage zusammenfasst und gleichzeitig die abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich konkretisiert, ist eine Alternativ- oder Nullvariante kaum gegeben.

Da die Instrumente des Landschaftsplans (insbesondere Entwicklungsziele, Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten, Festsetzung von Maßnahmen) vorgegeben sind, scheidet ein Vergleich anderer Instrumente aus. Ebenso ist es in diesem Rahmen nicht zielführend, Alternativen hinsichtlich der Maßnahmen zu prüfen, da der Plan diese im Regelfall lediglich schutzgebietsbezogen und in generalisierter Form festlegt. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. Wenn die Durchführung von Anpflanzungen, wasserbaulichen und sonstigen Maßnahmen ansteht, werden dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet.

Grundsätzliche sind Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten möglich. Um den Bedarf an solchen Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber - also letztlich der Kreistag - entscheidet.

Im Rahmen der Bürger- und Trägerbeteiligung im Februar/März 2010 sind zahlreiche Anregungen zur Änderung der flächigen Abgrenzung und den inhaltlichen Festlegungen eingegangen. Bei der Abwägung der Eingaben wurden das Mindestmaß zum Schutz der Natur und der vertretbare Einfluss auf Eigentümer und Nutzer zu Grunde gelegt.

In der Planfortschreibung haben sich gegenüber dem Vorentwurf insbesondere folgende wichtige Änderungen ergeben:

- Die Abgrenzung Innenbereich/Außenbereich wurde auf der Grundlage der aktuellen Bauleitplanung aktualisiert.
- Das Entwicklungsziel 4 (Arten- und Biotopschutz) wurde um Bereiche des Uffelbachs und nordöstlich von Hilbeck aufgrund naturschutzfachlicher Bedeutung erweitert.
- Das Entwicklungsziel 5 (Fließgewässersysteme) wurde um Standorte von Quellen aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit ergänzt.
- Der Entwicklungsraum 1.05 und das dort geplante Landschaftsschutzgebiet C.2.06 wurden südlich von Werl aufgrund geringerer Bedeutung für den Naturhaushalt verkleinert.
- Am Salzbach nördlich des Abfallwirtschaftszentrums wurde ein weiteres Naturschutzgebiet aufgrund der Bedeutung und der bereits aktiv begonnenen Weiterentwicklung im Sinne des Naturschutzes in die Planung aufgenommen.
- Das Naturschutzgebiet „Mühlenbach/Siepenbach“ wurde entsprechend den Ergebnissen der Flurbereinigung Mawicke und den Gesprächen mit Betroffenen angepasst bzw. um für den Naturschutz weniger bedeutsame Bereiche verkleinert.
- Die geschützten Landschaftsbestandteile wurden um naturschutzfachlich bedeutende Waldflächen und Gewässer östlich von Hilbeck sowie Bereiche des Schlammbachs, die zuvor dem Innenbereich zugeschlagen waren, erweitert.

- Flächen aus älteren Flurbereinigungen werden automatisch zu geschützten Landschaftsbestandteilen und wurden daher entsprechend aufgenommen.
- Zahlreiche Textpassagen wurden aufgrund der Einwendungen überarbeitet, hierbei handelt es sich aber eher um Klarstellungen in der Formulierung und weniger um tatsächliche inhaltliche Änderungen.

Der vorliegende aktuelle Entwurf des LP VI „Werl“ sieht eine Ausweisung von 3 Naturschutzgebieten (NSG) und 8 Landschaftsschutzgebieten (LSG), 26 geschützten Landschaftsbestandteilen (LB) sowie 8 Naturdenkmälern (ND) vor. In einer zusätzlichen Karte werden nach anderen Rechtsvorschriften bereits geschützte Objekte als „Nachrichtliche Darstellungen“ aufgenommen (z.B. FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Vogelschutzgebiete, Bodendenkmäler).

## 6. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als allgemeine Grundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Sein Wert liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Ziele für Natur und Landschaft stellt der Landschaftsplan die notwendigen Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Aussagen im Landschaftsplan zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte, die nachrichtliche Darstellung der „62er“ Biotop- und europäischen Schutzgebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern.

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur die Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Planungen Dritter zur Verfügung, sondern er leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Nach der bisherigen Erfahrung entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung weniger Aufwand für die Umweltprüfung in der Bauleitplanung.

## 7. Zusammenfassende Bewertung

Der Landschaftsplan verfolgt die Zielsetzung Erhalt und Aufwertung der Kulturlandschaft im Stadtgebiet Werl. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild sowie der Qualität der Gewässer und des Bodenschutzes führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, da die Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden.

Unmittelbare negative Auswirkungen auf Klima/ Luft und Boden sind nicht erkennbar.

Der Landschaftsplan führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Nach grundlegender Prüfung der Regelungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass der Landschaftsplan durch die Festsetzungen und Entwicklungsziele eine transparente Verfahrensweise und die Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklung unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und möglicher Maßnahmen des Ökokontos gemäß §§ 4 bis 5a LG NW werden positive Wirkungen erwartet.